

BUNDESAMT FUER VERKEHR
Tel. 57 55
Nr. 012.4 pl

3003 Bern, 30. Oktober 1985
Kr/Ga

| An p l

Vereinatunnel
Botschafts-Entwurf

Stellungnahme von ra

Bundesbeschluss über die Vereinabahn

Grundsätzlich

U.E. sollten die Details gem. Art. 5 nicht im BB behandelt werden. Diese sollen vielmehr, wie bei der FO-Tunnel- und BLS-Doppelspur-Finanzierung mit einer Vereinbarung geregelt werden.

Formell ist zu bemerken, dass entweder von einem „Beitrag à fonds perdu“ oder einem „nicht rückzahlbaren Beitrag“ gesprochen werden sollte (Art. 2 bzw. Art. 3).

Vorschlag für die Aenderungen des Bundesbeschlusses:

Art. 2 Bundesbeitrag

Der Bund beteiligt sich am Bau der Vereinabahn von Klosters nach Lavin sowie zur Anschaffung des für den Autotransport benötigten Rollmaterials, mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag von 451 Millionen Franken.

Art. 3 Kantonsbeitrag

Der Kanton Graubünden beteiligt sich am Bau der Vereinabahn mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag von 80 Millionen Franken.

- ra/aa

Art. 4 Teuerungsbedingte Mehrkosten

1. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden zwischen Bund und Kanton Graubünden im Verhältnis der Leistungen gemäss den Artikeln 2 und 3 aufgeteilt.
2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Bundesbeitrag im Ausmass der teuerungsbedingten Mehrkosten zu erhöhen.

Art. 5 Fristen

Sind alle diese Fristenangaben in einem BB nötig?

neu Art. 6 Vereinbarung

Der Bundesrat und der Kanton Graubünden einerseits schliessen mit der Rhätischen Bahn andererseits eine Vereinbarung über die Modalitäten der Anwendung dieses Beschlusses ab.

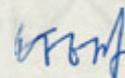
alt Art. 5 Abrechnung s t r e i c h e n

Dieser Text bildet Gegenstand einer Vereinbarung. Er gehört u.E. nicht in den BB.

Art. 7 Vollzug

Dieser Beschluss, der nicht allgemeinverbindlich ist, tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ra
Der Chef:



Kropf